

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-1155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 WIEN, 2. Juni 1980

Zl. 01041/43-Pr.5/80

Gegenstand: Schriftliche parl.Anfrage der Abg.z.NR.
 Dr. Frischenschlager und Genossen,
 Nr. 492/J, vom 17.4.1980, betreffend
 Hochgebirgsmassiv Großvenediger - Ge-
 bietstransaktion der Österr.Bundesforste.

Herrn
 Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
1010 Wien

485/AB
 1980-06-09
 zu 492/J

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Genossen, Nr. 492/J, betreffend Hochgebirgsmassiv Großvenediger - Gebietstransaktion der Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Verein Naturschutzpark e.V. Stuttgart - Hamburg ist bereits seit dem Jahre 1913 Eigentümer mehrerer Flächen im oberen Pinzgau, die schließlich ein Ausmaß von mehr als 5.000 ha erreicht haben. Diese Flächen wurden vom Verein erworben, um sie satzungsgemäß als Grundstock für einen Alpenpark Hohe Tauern zur Verfügung zu stellen.

Da der Grundbesitz des genannten Vereines über mehrere Täler verteilt ist, wurden vom Verein und den Österreichischen Bundesforsten Verhandlungen über einen Grundtausch zur Verbesserung der Struktur des beiderseitigen Besitzes aufgenommen. Hierbei geht es darum, daß die Österreichischen Bundesforste dem Verein rund 4.000 ha überwiegend Ödland im Raume Wald/Pinzgau

- 2 -

überlassen und dafür rund 1.660 ha Waldflächen im Bereich des bundesforstlichen Besitzes im Felbertal erhalten. Vom Verein sollte dabei die Verpflichtung übernommen werden, den Gipfelbereich des Großvenedigers so- gleich entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Neukirchen weiter- zu übertragen, und die erhaltenen Flächen im Sinne der Zielsetzungen des geplanten Naturparks Hohe Tauern zu verwenden.

Im übrigen ist die freie Begehrbarkeit der Flächen bereits durch das Salzburger Landesgesetz über die Wegfreiheit im Berg- land gesichert.

Was die Jagdausübung betrifft, ist zu bemerken, daß zwischen den Österreichischen Bundesforsten und dem Verein bereits seit Jahrzehnten immer wieder Vereinbarungen über einen Tausch des Jagdaus- übungsrechtes auf diesen Flächen aus Arrondierungsgründen getroffen werden.

Auf Grund dieser Sachlage sowie unter Berücksichti- gung der vorgesehenen Nebenabsprachen erscheint der im Interesse der Ver- besserung der beiderseitigen Besitzstruktur gelegene Tausch sehr zweck- mäßig.

Zu Frage 2:

Sollte der Grundtausch realisierbar sein, wird jeden- falls vorgesorgt werden, daß der Gipfelbereich des Großvenedigers in das Eigentum der Gemeinde Neukirchen übertragen wird. Im übrigen müßte ein solcher Grundtausch auch von der Landesgrundverkehrskommission Salzburg und vom Nationalrat genehmigt werden.

Der Bundesminister:

